

MERKBLATT

Direktzahlungen 2024

Allgemeine Informationen

STAND März 2024

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Das vorliegende Merkblatt bietet einen umfassenden Überblick über die fachlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beantragung

der Direktzahlungen für das Antragsjahr 2024.

Ab dem Antragsjahr 2023 erfolgt die Basiszahlung als einheitliche Prämie pro Hektar, wobei spezifische Prämiensätze für Heimgutflächen und Almweideflächen differenziert werden.

Die Direktzahlungen gliedern sich in verschiedene Fördermaßnahmen, darunter die Basiszahlung für Heimgutflächen, Basiszahlung für Almweideflächen, Umverteilungszahlung, Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte sowie die Almauftriebsprämie.

Für die Gewährung der Direktzahlungen ist die fristgerechte Einreichung des

Mehrfachantrags Flächen (MFA) bis spätestens 15.04.2024 erforderlich. Des Weiteren muss die förderfähige Betriebsfläche mindestens 1,5 Hektar betragen, beziehungsweise bei ausschließlicher Gewährung der Almauftriebsprämie ein Mindestbetrag von EUR 150 erreicht werden.

Weitere wichtige Informationen sowie aktuelle Formblätter zu den Direktzahlungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.ama.at und zusätzlich unter www.eama.at. Darüber hinaus finden Sie relevante Unterlagen auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) unter www.bml.gv.at.

Wir hoffen, dass dieses Merkblatt Ihnen bei Ihren Antragsvorbereitungen hilfreich ist und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch. Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter:innen unter der Hotlinenummer 050 3151 99 gerne zur Verfügung.

INHALT

1	Direktzahlungen Allgemein	4
1.1	Übersicht über die Maßnahmen	4
1.2	Fördervoraussetzungen	5
2	Basiszahlung für Flächen (Heimgut- und Almweideflächen)	7
2.1	Beantragung	7
2.2	Prämiengewährung	7
3	Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	8
3.1	Beantragung	8
3.2	Fördervoraussetzungen	9
4	Umverteilungszahlung	15
4.1	Beantragung	15
4.2	Prämiengewährung	15
5	Kappung der Basiszahlung	15
6	Beschwerde Online	16
7	Direktzahlungen 2024 im Überblick	17

1 DIREKTZAHLUNGEN ALLGEMEIN

Die Direktzahlungen werden im Antragsjahr 2024 auf Basis der im Mehrfachantrag (MFA) angemeldeten und als förderfähig ermittelten Flächen und Tiere berechnet. Die Direktzahlungen umfassen je nach betrieblicher Situation weitere Maßnahmen und Zusatzzahlungen (siehe Pkt.: 1.1).

Die Beantragung der Direktzahlungen erfolgt im MFA durch das Kreuz bei “Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung”.

Dadurch werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Basiszahlung für Heimgutflächen und anteiliger Gemeinschaftsweideflächen
- Basiszahlung für Almweideflächen (im Falle des Auftriebs auf Almen)
- Umverteilungszahlung

Folgende Maßnahmen können im Zuge des MFA zusätzlich beantragt werden:

- Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte
- Almauftriebsprämie

1.1 ÜBERSICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN

Die Direktzahlungen sind in folgende Maßnahmen unterteilt:

- **Basiszahlung für Heimgutflächen**

Die Gewährung der Basiszahlung für Heimgutflächen und anteilige Gemeinschaftsweideflächen erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr ermittelten förderfähigen Flächen (siehe Pkt.: 2.2.1).

- **Basiszahlung für Almweideflächen**

Die Gewährung der Basiszahlung für Almweideflächen erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr ermittelten förderfähigen (anteiligen) Almweidefläche (siehe Pkt.: 2.2.2).

- **Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte**

Diese kann für maximal fünf aufeinanderfolgende Jahre ab der erstmaligen Antragstellung bis längstens 2027 und höchstens für 40 ha ermittelter förderfähiger Fläche gewährt werden (siehe Pkt.: 3).

- **Almauftriebsprämie**

Diese kann für Kühe, Rinder (ausgenommen Kühe) sowie Mutterschafe und -ziegen gewährt werden, wenn diese auf Almen aufgetrieben und entsprechend gemeldet werden.

- **Umverteilungszahlung**

Für höchstens 40 ha ermittelte förderfähige Heimgutfläche und ermittelte anteilige Gemeinschaftsweidefläche kann eine zusätzliche Zahlung pro Hektar gewährt werden (siehe Pkt.: 4).

Wichtige Informationen zur **Almauftriebsprämie** und im Fall des Anbaus von **Hanf** können den jeweiligen Merkblättern unter [www.ama.at / Formulare & Merkblätter / Direktzahlungen ab 2023](http://www.ama.at/Formulare%20%26%20Merkblaetter/Direktzahlungen%20ab%202023) entnommen werden.

1.2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Folgende Voraussetzungen gelten für die Gewährung der Direktzahlungen:

- Alle Flächen müssen der antragstellenden Person zum Stichtag 01.04. des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen. Die Verfügungsgewalt über die Flächen muss auf Verlangen der AMA nachgewiesen werden.
- Der MFA 2024 ist ab 02.11.2023 bis längstens **15.04.2024** einzureichen.
- Die förderfähig ermittelte Fläche des Betriebs muss mindestens 1,5 Hektar betragen.
- Wird ausschließlich die Almauftriebsprämie beantragt, ist ein Mindestbetrag von EUR 150 zu erreichen.
- Die antragstellende Person muss als „aktiver Landwirt“ gelten – siehe [www.ama.at / Formulare & Merkblätter](http://www.ama.at/Formulare%20%26%20Merkblaetter) unter dem Punkt „Mehrfachantrag“
- Die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung sowie die Konditionalität (Bestimmungen über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) sowie Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die soziale Konditionalität sind einzuhalten.

1.2.1 MINDESTVORGABEN ZUR FLÄCHENBEWIRTSCHAFTUNG

- Landwirtschaftliche Flächen müssen über die Vegetationsperiode (01.04. bis 30.09.) zumindest eine Begrünung aufweisen.
- Flächen sind in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand durch Pflegemaßnahmen unter Hintanhaltung einer Verbuschung, Verwaldung oder Verödung zu erhalten – siehe [www.ama.at / Formulare & Merkblätter](http://www.ama.at/Formulare%20%26%20Merkblaetter) unter dem Punkt „Mehrfachantrag“

1.2.2 FÖRDERFÄHIGE FLÄCHEN

Förderfähige Flächen sind Flächen mit folgenden Nutzungsarten:

- Ackerland (A)

- Grünland (G)
- Dauer-/Spezialkulturen (z.B. Obst) (S)
- Weinflächen einschließlich Schnittweingarten (WI)
- Weinflächen einschließlich Schnittweingarten – Terrassenanlagen (WT)
- Gemeinschaftsweide (D)
- Almen (L)

Achtung:

Für Weinflächen (WI, WT), welche nach landesgesetzlichen Vorschriften in den Weinkataster eingetragen werden müssen, jedoch nicht im Weinkataster eingetragen sind, ist der Code OPDZ zu erfassen. Wird in diesen Fällen der Code OPDZ nicht erfasst, werden diese Flächen sanktionsrelevant abgerechnet.

Zusätzlich sind folgende GLÖZ-Landschaftselemente (LSE), die sich auf den förderfähigen Nutzungsarten befinden, daran unmittelbar angrenzen oder in einem Abstand von höchstens 5 m zu diesen Flächen liegen, förderfähig:

- GLÖZ HECKE / UFERGEHÖLZ
- GLÖZ RAIN / BÖSCHUNG / TROCKENSTEINMAUER
- GLÖZ GRABEN / UFERRANDSTREIFEN
- GLÖZ FELDGEGHÖLZ / BAUMGRUPPE / GEBÜSCHGRUPPE
- GLÖZ STEINRIEGEL / STEINHAGE
- GLÖZ TEICH / TÜMPEL
- GLÖZ NATURDENKMAL FLÄCHE
- GLÖZ NATURDENKMAL PUNKT

Hinweis:

Landschaftselemente sind im MFA verpflichtend zu beantragen, sofern die Verfügungsgewalt gegeben ist.

Im Rahmen der Direktzahlungen sind nicht förderfähig:

- Sonstige Flächen
- Flächen mit der Nutzungsart Forst (FO),
- Flächen mit der Nutzungsart Sonstige auszuweisende Nutzungsarten (NF)
- Flächen mit der Nutzungsart Geschützter Anbau auf Substratkulturen oder in Töpfen (GA)
- LSE Mehrnutzenhecken

Weitere wichtige Informationen zu Flächen und LSE, deren Beantragung und Referenzierung finden Sie unter [www.ama.at / Formulare & Merkblätter](http://www.ama.at/Formulare%20u%20Merkblaetter) unter dem Menüpunkt „Mehrfachantrag“.

2 BASISZAHLUNG FÜR FLÄCHEN (HEIMGUT- UND ALMWEIDEFLÄCHEN)

Die Basiszahlung kann nur nach Einhaltung der im Punkt „1.2 Fördervoraussetzungen“ angeführten Kriterien gewährt werden.

2.1 BEANTRAGUNG

Diese Maßnahme wird mit dem Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ im MFA beantragt. Die bewirtschafteten Flächen sind in die Feldstückliste, die gehaltenen Tiere (ausgenommen Rinder) in die Tierliste einzutragen.

Für Almweideflächen und Gemeinschaftsweideflächen sind zusätzliche Meldungen (Almweidemeldungen/Almauftriebsliste) betreffend die aufgetriebenen Tiere einzureichen.

2.2 PRÄMIENGEWÄHRUNG

Als förderfähig werden Flächen mit folgenden Nutzungsarten berücksichtigt:

2.2.1 HEIMGUTFLÄCHEN

Förderfähig sind Flächen mit folgenden Nutzungsarten:

- Ackerland (A)
- Grünland (G)
- Dauer-/Spezialkulturen (S)
- Weinflächen einschließlich Schnittweingarten (WI)
- Weinflächen einschließlich Schnittweingarten – Terrassenanlagen (WT)
- Gemeinschaftsweide (D)
- Zusätzlich sind die auf Acker- und Grünlandflächen beantragten GLÖZ-Landschaftselemente (LSE) förderfähig.

Der Prämienbetrag je Hektar kann erst nach Ermittlung der österreichweit angemeldeten förderfähigen Flächen festgelegt werden.

2.2.2 ALMWEIDEFLÄCHEN

Förderfähig sind Flächen mit folgender Nutzungsart:

- Almen (L)

Der Prämienbetrag je Hektar kann erst nach Ermittlung der österreichweit angemeldeten förderfähigen Almweidefläche festgelegt werden.

Hinweis:

Flächen mit den Nutzungsarten „D“ und „L“ unterliegen dem Pro-rata-System (siehe Merkblatt „Mehrfachantrag“) und werden der jeweiligen auftreibenden Person entsprechend der auf Almen/Gemeinschaftsweiden aufgetriebenen gemeldeten förderfähigen und mindestens 60 Kalendertage gealpten Tiere mittels RGVE anteilig zugeteilt.

3 Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte wird gewährt für:

- max. 40 ha ermittelter förderfähiger Fläche
- einen Zeitraum von max. fünf aufeinander folgenden Jahren

3.1 BEANTRAGUNG

Die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte ist **jährlich** im MFA zu beantragen.

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen muss der Name der anspruchsberechtigten Person, die alle Voraussetzungen erfüllt, angegeben und mit den entsprechenden Nachweisen (siehe Punkt 3.2.1) an die AMA übermittelt werden.

Der erstmalige Antrag auf Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte ist spätestens für das der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit folgende Antragsjahr zu stellen. Die **Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit** liegt vor, wenn **erstmalig** die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder die maßgebliche Einflussnahmemöglichkeit auf die Leitung eines Betriebs übernommen wurde (Betriebsaufnahme laut INVEKOS oder laut Träger der Sozialversicherung, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist).

Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit:	erstmalige Beantragung möglich:
01.01.2023 bis 31.12.2023	MFA 2023, MFA 2024
01.01.2024 bis 31.12.2024	MFA 2024, MFA 2025
01.01.2025 bis 31.12.2025	MFA 2025, MFA 2026
01.01.2026 bis 31.12.2026	MFA 2026, MFA 2027

Bei der erstmaligen Antragstellung sind folgende Nachweise hochzuladen (gilt nur für antragstellende Personen, die **im Antragsjahr 2024 erstmals** die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte beantragen):

- Versicherungsdatenauszug aus allen vorhandenen Daten
- Aufstellung über die Bewirtschaftung SVS. Auf der ersten Seite der Aufstellung muss die Angabe „Aufstellung LAG-Gesamt zum Stand: MM.JJJJ“ dasselbe Datum aufweisen wie „Betriebsdaten von: MM.JJJJ“, damit die Betriebsführung ab der ersten Meldung bei der SVS dargestellt ist. Die Aufstellung hat lückenlos sämtliche Änderungen der Betriebsführung bis zum aktuellen Stand zu umfassen.

Beide Nachweise sind gänzlich **ungekürzt** (vollständig mit allen Seiten) und ungeschwärzt vorzulegen.

Es liegt keine Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit vor:

- wenn die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt die Kontrolle über einen Betrieb weniger als 6 Monate innehatte und im Zeitraum der kurzfristigen Betriebsführung keinen Mehrfachantrag eingereicht oder keine Förderung, die nur einer Betriebsführerin oder einem Betriebsführer gewährt werden kann, beantragt hat ODER
- wenn die frühere Betriebsführung zwar mehr als 6 Monate andauerte,
 - aber noch keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde (z.B. Betrieb hatte nur Forstflächen) oder
 - der Einheitswert der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche unter 150 Euro liegt oder durch eine sonstige landwirtschaftliche Tätigkeit kein Einheitswert von 150 Euro erreicht wird oder
 - wenn der Betrieb von einer Kommanditgesellschaft geführt wird und die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt Kommanditist ist

3.2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Die **Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt** dürfen im **Jahr der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit** nicht älter als 40 Jahre alt sein. Ein Überschreiten dieses Alterslimits in den Folgejahren ist nicht relevant.
- Spätestens zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit muss eine **geeignete landwirtschaftliche Ausbildung** abgeschlossen sein (siehe 3.2.2).

- Die Frist für den Abschluss der Ausbildung kann in begründeten Ausnahmefällen **um 1 Jahr verlängert** werden (der Antrag auf Verlängerung ist **vor Ablauf der Zweijahresfrist** der AMA (formlos) zu übermitteln).

3.2.1 FÖRDERFÄHIGE PERSONEN

1. **Natürliche Personen**, die alleine oder als Ehegemeinschaft bzw. gemeinsam mit einer Partnerin oder einem Partner einer Lebensgemeinschaft einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen. Es ist ausreichend, wenn eine bzw. einer der beteiligten Personen die Voraussetzungen als Junglandwirtin bzw. Junglandwirt erfüllt. Es bedarf keiner gesonderten Nachweise hinsichtlich der wirksamen Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts.

Unter einer Lebensgemeinschaft wird eine Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft verstanden. Dass die Partner bzw. Partnerinnen auch zusammen leben, ist nicht erforderlich. Es wird empfohlen, dass sich Personen, die planen, eine Förderung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte zu beantragen, in den Stammdaten der AMA mit der Gesellschaftsform Ehegemeinschaft, Eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (und nicht mit Personengemeinschaft) erfassen lassen. In diesem Fall erfolgt keine Aufforderung zur Vorlage eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags. Liegt bisher die Erfassung als Personengemeinschaft vor, obwohl (auch) eine der drei genannten Kategorien zutrifft, kann dies in eAMA mit dem Onlineformular „Kundendatenänderung“ korrigiert werden. Unter KUNDENDATEN im Bereich „persönliche Daten“ befindet sich ein Link zum Onlineformular.

Beachte: Im Falle eines Bewirtschafteterwechsels von der Ehegemeinschaft auf eine/n der beiden beteiligten Personen ist sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen von der übernehmenden Person erfüllt werden.

2. **Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen** (ausgenommen sind Aktiengesellschaften und Vereine) als Bewirtschafteter landwirtschaftlicher Betriebe, wenn ein oder mehrere Junglandwirtinnen bzw. Junglandwirte die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausüben.

Das bedeutet:

Jede natürliche Person, die die Kontrolle über eine eingetragene Personengesellschaft, juristische Person oder Personenvereinigung alleine oder mit anderen natürlichen Personen gemeinschaftlich ausübt, muss Junglandwirtin bzw. Junglandwirt im Sinne der obigen Definition sein.

Da zur Genehmigung der Förderung die langfristige und wirksame Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts geprüft werden muss, ist die Vorlage eines **schriftlichen** Gesellschaftsvertrags erforderlich. Liegt bisher nur ein mündlicher Gesellschaftsvertrag vor, ist dieser zu verschriftlichen. Der schriftliche Gesellschaftsvertrag muss die tatsächlichen individuellen Verhältnisse am Betrieb widerspiegeln.

Beachte: Nicht ausreichend ist die Vorlage eines Dokuments, in dem die Gesellschafterinnen und Gesellschafter lediglich bestätigen oder erklären, dass der Junglandwirtin bzw. dem Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle zukommt. Erforderlich ist eine plausible Vereinbarung, aus der sich insbesondere im Detail ergibt, wie Beschlüsse gefasst werden (dazu siehe unten).

Auch Vereinbarungen bzw. Verträge, die wort- und inhaltsgleich für eine Vielzahl an Betrieben ausgestellt werden – vergleichbar mit einem Formular –, können nicht als geeigneter Nachweis anerkannt werden.

Um unerwünschte Rechtsfolgen, etwa im Bereich des Steuer- oder Sozialversicherungsrechts, zu vermeiden, wird empfohlen, zur Erstellung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags juristischen Beistand einzuholen.

Betreffend die langfristige und wirksame Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts im Gesellschaftsvertrag ist Folgendes zu beachten:

Verfügt die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt über die **absolute Mehrheit** der Geschäftsanteile (d.h. mehr als 50 %) an der eingetragenen Personengesellschaft/juristischen Person/Personenvereinigung, wird grundsätzlich seine langfristige und wirksame Kontrolle angenommen. Allerdings darf auch in einem solchen Fall der Gesellschaftsvertrag keine

Regelung enthalten, die der Annahme der langfristigen und wirksamen Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts entgegensteht.

In Fällen, in denen die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt über die **relative Mehrheit** verfügt oder die an der Gesellschaft beteiligten Personen zu **gleichen Teilen** beteiligt sind, ist der gesellschaftsvertragliche Nachweis zu erbringen, dass die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung durch die Person bzw. Personen ausgeübt wird, die die Voraussetzungen als Junglandwirtin bzw. Junglandwirt erfüllt bzw. erfüllen.

Hält die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt einen geringeren Anteil als ein oder mehrere andere Gesellschafter (z.B. Gesellschafter A 40 %, Gesellschafter B 30 %, Gesellschafter C = JLW 30 %), ist eine Förderung im Rahmen der Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte nicht möglich.

Bewirtschaftet eine Junglandwirtin bzw. ein Junglandwirt als Teil einer **Ehe- oder Lebensgemeinschaft** einen landwirtschaftlichen Betrieb, ist ein Nachweis der wirksamen Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts nicht erforderlich. Das gilt auch, wenn beide Partner der Ehe- oder Lebensgemeinschaft gemeinsam eine GesbR bilden, die den landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet: In diesem Fall ist es nicht erforderlich, einen Gesellschaftsvertrag vorzulegen. Sind an der GesbR zusätzlich zu den Partnern der Ehe- oder Lebensgemeinschaft weitere Gesellschafter beteiligt, ist jedoch der Gesellschaftsvertrag zu übermitteln und mit diesem die langfristige und wirksame Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts über die Betriebsführung nachzuweisen.

Langfristige und wirksame Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts über die Betriebsführung bedeutet:

Grundsätzlich können alle wesentlichen strategischen Entscheidungen zur betrieblichen Entwicklung sowie Ausrichtung und Führung des Betriebs durch die Junglandwirtin bzw. den Junglandwirt getroffen werden. Dies ist im Gesellschaftsvertrag v.a. in jenen Passagen zu berücksichtigen, in denen Geschäftsführung, Vertretung und Beschlussfassung festgelegt werden. Es ist sicherzustellen, dass Entscheidungen nicht gegen die Junglandwirtin bzw. den Junglandwirt getroffen werden können.

Im Widerspruch zu diesem Erfordernis (der langfristigen und wirksamen Kontrolle) stehen daher zB ein generelles Einstimmigkeitserfordernis aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ein Modus, wonach die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt Entscheidungen der übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter lediglich verhindern kann (Widerspruchsrecht) sowie Inhalte, die gegen die allgemeine Erfahrung und Praxis der Betriebsführung sprechen (wie etwa ein Einstimmigkeitserfordernis für Kreditaufnahmen schon bei sehr geringer Kredithöhe).

Lediglich bei **außergewöhnlichen**, nicht mit der typischen landwirtschaftlichen Betriebsführung zusammenhängenden **Geschäften**, wie etwa der Auflösung der Gesellschaft, Stilllegung des Betriebs, Vergabe von Krediten oder grundbücherlichen Absicherungen, kann auch das Einstimmigkeitsprinzip vorgesehen werden. Ob die Aufnahme von Krediten als gewöhnliches oder außergewöhnliches Geschäft anzusehen ist, hängt von der Höhe des Kredites im Verhältnis zur Größe und Form des Betriebs ab. Der Abschluss von Nutzungsverträgen (z.B. Pacht) und die Aufnahme und Aufgabe von Produktionszweigen und Produktionsarten zählen nicht zu den außergewöhnlichen Geschäften.

Bei einer **KG** muss der **Komplementär** die Fördervoraussetzungen erfüllen. Eine Junglandwirtin bzw. ein Junglandwirt als Kommanditist ist nicht förderfähig. **Aktiengesellschaften** und **Vereine**, bei denen Junglandwirtinnen bzw. Junglandwirte eine Funktion innehaben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die dargelegten Kriterien gelten im Rahmen der Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Maßnahme 30-01) und im Rahmen der Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (Maßnahme 75-01) gleichermaßen.

Der Gesellschaftsvertrag ist bei der ersten Antragstellung zu übermitteln. In den Folgejahren sind nur allfällige Änderungen des Gesellschaftsvertrages hochzuladen.

3.2.2 ERFORDERLICHE AUSBILDUNG FÜR DIE ANERKENNUNG ALS JUNGLANDWIRTIN BZW. JUNGLANDWIRT

Als geeignete schulische Ausbildung ist mindestens eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung (als Nachweis hierfür dient ein von der Schule unterschriebener Facharbeiterbrief) oder eine einschlägige höhere Ausbildung oder ein einschlägiger Hochschulabschluss erforderlich.

Jahres-/ Abschlusszeugnisse können **nicht** als Nachweis für die abgeschlossene Ausbildung angesehen werden.

Achtung:

Die Nachweise sind in allen Fällen **vollständig** (d.h. **alle** Seiten des Reife- und Diplomprüfungszeugnisses) zu übermitteln!

Als geeignete Ausbildung können insbesondere folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

Art des Nachweises	Fachrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> • Facharbeiterbrief • Meisterbrief • Maturazeugnis • Bescheid zur Verleihung eines akademischen Grades 	<ul style="list-style-type: none"> • Bienenwirtschaft • Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung • Feldgemüsebau • Fischereiwirtschaft • Forstgarten- und Forstpfliegewirtschaft • Forstwirtschaft • Gartenbau • Geflügelwirtschaft • Landwirtschaft • Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement • Landwirtschaftliche Lagerhaltung • Landschaftsplanung und Landschaftspflege • Lebensmittel- und Biotechnologie • Molkerei und Käsewirtschaft • Obstbau und Obstverwertung • Pferdewirtschaft • Phytomedizin • Umwelt- und Bioressourcenmanagement • Veterinärmedizin • Weinbau und Kellerwirtschaft • Agrarmanagement, -wissenschaften

Hinweis:

Der Ausbildungsnachweis ist nur bei der erstmaligen Beantragung hochzuladen. Hat sich die anspruchsberechtigte Person geändert, sind die entsprechenden Nachweise zu aktualisieren.

Wurde die Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, dann ist ein entsprechender Nachweis über die laufende Ausbildung

(Schulbesuchsbestätigung) vorzulegen und nach Abschluss der Ausbildung ist der Nachweis über den Abschluss, wie oben beschrieben, an die AMA zu übermitteln.

4 UMWERTEILUNGSZAHLUNG

4.1 BEANTRAGUNG

Die Umverteilungszahlung wird mit dem Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ im MFA beantragt.

4.2 PRÄMIENGEWÄHRUNG

Diese Zahlung wird zweistufig bis zu einer Höchstfläche von 40 ha als zusätzliche Prämie je Hektar Heimgutfläche und anteiliger Gemeinschaftsweidefläche gewährt, sofern ein Anspruch auf Basiszahlung besteht. Almweideflächen sind davon ausgenommen.

Für die ersten 20 ha ermittelte förderfähige Heimgutfläche und anteiliger Gemeinschaftsweidefläche wird die Prämie je Hektar in vollem Ausmaß und für die Flächen zwischen 20 ha und max. 40 ha in halbem Ausmaß gewährt.

Beispiel für einen Betrieb mit 45 ha Heimgutfläche:

Hektar ermittelte förderfähige Heimgutfläche	Gewährung der Umverteilungszahlung
bis 20	in vollem Ausmaß
>20 – 40	in halbem Ausmaß
>40 – 45	keine Gewährung

5 KAPPUNG DER BASISZAHLUNG

Die Basiszahlung ist grundsätzlich mit EUR 100.000 begrenzt, wobei die mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne und Gehälter, einschließlich Steuern und Sozialabgaben, für die Berechnung des Auszahlungsbetrags angerechnet werden können.

Beispiel für einen Betrieb mit einer Basiszahlung von EUR 147.000:

Angenommene Basiszahlung in EUR	Löhne/ Gehälter in EUR	Kappungsbetrag in EUR	Gewährung Basiszahlung in EUR
147.000	30.000	17.000	130.000
147.000	50.000	0	147.000

Für die Anrechnung der Löhne und Gehälter bzw. Steuern und Sozialabgaben ist das Formblatt „Erklärung über gezahlte Löhne und Gehälter“ zum MFA mittels „Dokumente hochladen“ an die AMA zu übermitteln.

6 BESCHWERDE ONLINE

Mittels Bescheid wird über die gewährten Zahlungen und die Beurteilung allfälliger Anträge abgesprochen. Nach Bescheidversand können etwaige Korrekturen bzw. Nachreichungen nur im Rahmen der Beschwerde, innerhalb von **vier Wochen** nach Bescheiderhalt, erfolgen.

Wurde eine Beschwerde eingereicht und von der AMA mit Beschwerdevereinscheidung darüber entschieden, kann ein Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) gestellt werden (Vorlageantrag). Wird kein Vorlageantrag gestellt, erwächst der jeweils aktuellste Bescheid in Rechtskraft.

Die Frist für den Vorlageantrag beträgt **zwei Wochen**.

Im Rahmen der Beschwerde kann um Abstandnahme von Sanktionen gemäß § 45 Abs. 1 GSP-AV ersucht werden. Dies ist nur im Falle einer bestehenden Sanktion (siehe Bescheid) und bei Vorliegen von Umständen für ein Absehen von der Sanktion zweckdienlich.

Beschwerden und Vorlageanträge gegen AMA-Bescheide können auch online unter www.eama.at im Register „Eingaben“, selbsttätig oder mit Unterstützung durch die Landwirtschaftskammer, eingereicht werden.

Das System bietet die Möglichkeit, ergänzende Dokumente gemeinsam mit der Beschwerde an die AMA zu übermitteln. Entsprechende System-Rückmeldungen und Meldebestätigungen machen es für die **Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer** einfach und nachvollziehbar.

7 DIREKTZAHLUNGEN 2024 IM ÜBERBLICK

Alle Fristen beziehen sich auf das **Eingangsdatum AMA**

Direktzahlungen	Antragstellung	Zeitraum und Ausmaß
Basiszahlung für Heimgutflächen	MFA bis 15.04.2024 ; Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ unter MFA Angaben	Zahlung pro Hektar ermittelter förderfähiger Heimgutfläche und anteiliger Gemeinschaftsweidefläche Prämienhöhe ca. 208 € je ha *
Basiszahlung für Almweideflächen	MFA bis 15.04.2024 ; Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ unter MFA Angaben	Zahlung pro Hektar ermittelter förderfähiger Almweidefläche Prämienhöhe ca. 37 € je ha *
Umverteilungszahlung	MFA bis 15.04.2024 ; Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ unter MFA Angaben	Zusätzliche Zahlung pro Hektar ermittelter förderfähiger Heimgutfläche und anteiliger Gemeinschaftsweidefläche in zwei Stufen für höchstens 40 ha Prämienhöhe ca. 44 € bzw. 22 € je ha *
Almauftriebsprämie (siehe Merkblatt: Almauftriebsprämie 2024)	MFA bis 15.04.2024 ; Beantragung einzelner Tierkategorien <u>Auftrieb</u> der Tiere bis spätestens 15.07.2024 Einlangen der <u>Almauftriebsliste</u> bis 15.07.2024 Fristgerechte Almweidemeldung für Rinder	Zahlung pro ermittelten förderfähigen RGVE je Tierkategorie <ul style="list-style-type: none"> - Kühe, Prämienhöhe ca. 96 € je RGVE * - Rinder (ausgenommen Kühe), Prämienhöhe ca. 48 € je RGVE * - Mutterschafe und –ziegen, Prämienhöhe ca. 96 € je RGVE *
Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	MFA bis 15.04.2024 ; Kreuz bei „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ und „Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte“ unter	Zahlung pro Hektar ermittelter förderfähiger Fläche für max. 40 ha und max. 5 aufeinanderfolgende Jahre ab der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte Prämienhöhe ca. 67 € je ha *

* Die jeweilige Höhe der Prämienbeträge ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben jährlich neu zu berechnen, weshalb es sich hierbei um eine vorläufige Berechnung handelt. Der exakte Prämienbetrag wird im Dezember 2024 auf der Homepage der AMA verlautbart.

Die Verwaltungsbehörde ist das zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBII/Abt. 4 – Referat 21

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

Fax: +43 50 3151 - 2237

E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht des gem.

Bundesministerienengesetz für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.